

Blumengartensatzung

Gemeinnützigkeitssatzung für den Blumengarten

*Vom 8. Oktober 1981 **

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz - KSVG - hat der Stadtrat von Bexbach folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Blumengarten ist Eigentum der Stadt Bexbach und wird nach den Vorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes durch Stadtrat und Bürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2

Der Blumengarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Umwelt-, Landschafts-, Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.

§ 3

(1) Der Blumengarten Bexbach ist eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung und daher stets verpflichtet, die Eintrittsgelder nach sozialen Gesichtspunkten zu gestalten.

(2) Gewinne dürfen auf Dauer nicht angestrebt werden.

§ 4

(1) Sollten sich doch Gewinne ergeben, so dürfen sie nur für die Erfüllung der Aufgaben des Blumengartens verwendet werden und nicht der Stadt Bexbach als Eigentümerin zufließen.

(2) Auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Blumengartens dürfen der Stadt nicht gewährt werden.

(3) Ebenso darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Blumengarten Bexbach fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 6

Sollte der Blumengarten aufgelöst werden, so erhält die Stadt keinesfalls mehr, als die von ihr gezahlten Kapitalanteile zuzüglich des gemeinen Wertes der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1979 in Kraft.